

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der
EHRENNADEL der JUGENDFEUERWEHR RHEINLAND-PFALZ

1. Grundlagen

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

2.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel ist der Antragsvordruck zu verwenden, der bei der Geschäftsstelle, beim Landesjugendfeuerwehrwart oder über der Homepage der JF RP erhältlich ist.

2.1.2 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

2.2 Antragstermine

Die Anträge müssen jeweils spätestens 2 Monate vor der Verleihung bei der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz vorliegen.

2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beantragende Stellen die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie der Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart, dann mit zusätzlicher Unterschrift des jeweiligen Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwartes. Vorschlagende Stelle ist der Landesjugendfeuerwehrwart oder einer seiner Stellvertreter.

2.4 Antragsbegründung

2.4.1 Die Anträge sind kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der oder die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.4.2 Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel verliehen „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau und die Förderung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz“.

2.4.3 Die Ehrennadel wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

3. Verleihung

3.1 Anzahl

3.1.1 Um eine Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

3.1.2 Je 150 Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Stadt- oder Kreisebene kann eine Ehrennadel verliehen werden. Grundlage für die Errechnung der Mitgliederzahlen bilden die Jahresberichte mit Stand zum 31.12 des Vorjahres. Bei einer Mitgliederzahl weniger als 150 sind Wartezeiten einzuhalten. Die Wartezeiten orientieren sich an der Mitgliederzahl und dauern nach der ersten Verleihung so lange an, bis die Rechengröße „150 Mitglieder“ durch Zeitablauf erreicht ist. Der Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart kann bis zu 3 Ehrennadeln jährlich beantragen.

3.1.3 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

3.2.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz nach Genehmigung durch den Landesjugendfeuerwehrwart zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart, Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart) ausgeliefert.

3.2.2 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.

3.2.3 Die Kosten der Ehrennadel übernimmt die beantragende Stelle.

3.3 Überreichung

3.3.1 Die Überreichung der Ehrennadel übernimmt der Landesjugendfeuerwehrwart, seine beiden Stellvertreter oder ein Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung. Sind diese verhindert, überreicht der Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Regionalverbandsjugendfeuerwehrwart.